

## **Allgemeine Bedingungen Betriebsschließung infolge Seuchengefahr**

Fassung 2021

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizze angeführt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 3 Entschädigung
- Artikel 4 Höchstentschädigungssumme
- Artikel 5 Schadenminderungskosten; Sachverständigenkosten
- Artikel 6 Beginn des Versicherungsschutzes
- Artikel 7 Übergang des Entschädigungsanspruches
- Artikel 8 Übertragung der Versicherungsansprüche
- Artikel 9 Subsidiarität

### **Artikel 1**

#### **Versicherte Gefahren und Schäden**

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass auf Grund des Epidemiegesetzes 1950 idgF,
  - 1.1. der in der Polizze bezeichnete Betrieb von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Seuchen geschlossen wird;
  - 1.2. in diesem Betrieb beschäftigte Personen ihre Tätigkeit wegen Erkrankung an Seuchen, entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider/Ausscheidungsverdächtiger von Erregern von Enteritis infectiosa, Paratyphus A und B, übertragbarer Ruhr und Typhus abdominalis untersagt wird.
2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist eine auf Grund des Epidemiegesetzes 1950 idgF behördlich angeordnete Entseuchung, Vernichtung oder Beseitigung von versicherten Waren, weil anzunehmen ist, dass sie mit Seuchenerregern behaftet sind.

### **Artikel 2**

#### **Nicht versicherte Schäden**

1. Nicht versichert sind Schäden, die durch eine nach dem Epidemiegesetz 1950 idgF definierte, anzeigepflichtige Krankheit beim Menschen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, sofern sie in Folge einer Epidemie gemäß Punkt 1.1 oder in Folge einer Pandemie gemäß Punkt 1.2 eintreten.
  - 1.1. Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, wenn eine nach dem Epidemiegesetz 1950 idgF definierte, anzeigepflichtige Krankheit in einem national begrenzten Verbreitungsgebiet gehäuft auftritt und zur Verhinderung der Ausbreitung durch die zuständige Behörde oder den Gesetzgeber Betriebsschließungen oder sonstige Beschränkungen gemäß Epidemiegesetz 1950 oder auf Basis anderer Gesetze oder Verordnungen für gesamte Branchen und/oder Landesteile und/oder das gesamte Bundesgebiet angeordnet werden.
  - 1.2. Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Artikel 12 International Health Regulations – IHR 2005) feststellt. Tritt eine andere, von der Republik Österreich anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.
2. Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer wissentlich gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten verstößt.
3. Schäden an Schlachtieren, die nach durchgeführter Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.
4. Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer Waren in seinen Betrieb übernimmt, die ihm als infiziert oder infektiösverdächtig bekannt sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
5. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte  
Neben den in gegenständlichen und den Besonderen Vereinbarungen angeführten, nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen stehen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.  
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.  
Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht. Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

### **Artikel 3 Entschädigung**

1. Der Versicherer ersetzt Schäden, die entstehen
- 1.1 infolge der Betriebsschließung gemäß Artikel 1 Punkt 1.1
  - durch entgehenden Gewinn;
  - durch Aufwendung der trotz der Betriebsschließung weiterlaufenden Geschäftskosten vor Wiedereröffnung;
  - durch Mehraufwand der zum Ausgleich von Kundenverlusten anfallenden Geschäftskosten nach Wiedereröffnung.

Die Höchstentschädigung je Schadensfall ist die Tageshöchstentschädigung multipliziert mit den tatsächlichen Schließungstagen. Die Entschädigung erfolgt höchstens bis zu der in der Police vereinbarten Haftungszeit.

Die Tageshöchstentschädigung errechnet sich folgendermaßen: gewählte Höchstentschädigungssumme/Haftungszeit

Für Saisonbetriebe, das sind Betriebe, die nur während eines bestimmten Zeitraumes des Jahres betrieben werden, oder Betriebe, die während eines bestimmten Zeitraumes des Jahres Vollbetrieb haben und außerhalb der Saison den Betrieb stark einschränken, wird zur Feststellung der Entschädigung der Vorjahreswert des gleichen Zeitraumes herangezogen. Außerhalb der Saison wird maximal 75% der Tageshöchstentschädigung geleistet, es sei denn, dass der Anteil der Tageshöchstentschädigung den Schließungsschaden erheblich übersteigt.
- 1.2 bei Lohn- und Gehaltsaufwendungen gemäß Artikel 1 Punkt 1.2, die der Versicherungsnehmer nach den geltenden Tarifbestimmungen zu leisten hat:
  - an die ausgeschiedenen Personen für die Dauer ihres Ausscheidens, längstens für 6 Wochen;
  - an neu eingestellte Ersatzkräfte, falls das Tätigkeitsverbot gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Ehegatten gerichtet ist, für die Dauer seines Ausscheidens oder des Ausscheidens seines Ehegatten, ebenfalls längstens für 6 Wochen.
- 1.3 bei Wertverluste die der Versicherungsnehmer gemäß Artikel 1 Punkt 2 an Waren erleidet. Ersetzt wird der nachgewiesene Wert der Waren abzüglich etwaiger Veräußerungserlöse bis zur Höhe der Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.
2. Führen die Umstände, die eine Entseuchung, Vernichtung oder Beseitigung von Waren zur Folge hatten, später zu einer erneuten Entseuchung, Vernichtung oder Beseitigung von Waren, so kann bei der Ermittlung der Entschädigung die Versicherungssumme für Warenschäden gemäß Artikel 3 Punkt 1.3 nicht überschritten werden.
3. Führen die Umstände, die eine Betriebsschließung zur Folge hatten, später zu Tätigkeitsverboten, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt nicht die Höchstentschädigung nach Artikel 3 Punkt 1.1 übersteigen. Das gleiche gilt, wenn der Betriebsschließung nach Artikel 1 Punkt 1.1 auf dem gleichen Umstand beruhende Tätigkeitsverbote vorausgingen.
4. Werden mehrere Betriebe oder Betriebsstellen unterhalten, so ist für jeden Betrieb und für jede vom Hauptbetrieb räumlich getrennte Betriebsstelle die Tagesentschädigung nach den dort erzielten Wochenumsätzen gesondert gemäß Artikel 3 Punkt 1 zu versichern.

### **Artikel 4 Höchstentschädigungssumme**

Die in der Police vereinbarte und dokumentierte Höchstentschädigungssumme bildet die Grenze der Entschädigung

- für den gesamten Versicherungsfall inkl. etwaige Folgeschäden;
- die maximal pro Versicherungsperiode für alle Versicherungsfälle zur Verfügung steht.

Die Höchstentschädigungssumme wird vom Schadentag für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung gekürzt. Für spätere Versicherungsperioden gelten wiederum ursprüngliche Höchstentschädigungssummen.

### **Artikel 5 Schadenminderungskosten; Sachverständigenkosten**

1. Schadenminderungskosten sind Kosten für Maßnahmen (auch für erfolglose) die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens für notwendig halten durfte.

Der Versicherer ist in jedem Fall über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen, insbesondere wenn wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht eingeholt werden konnte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
2. Sachverständigenkosten sind nur dann versichert, wenn diese in der Police angeführt und vereinbart sind.

Versichert sind 80 % der Kosten des Sachverständigen, die vom Versicherungsnehmer nach den „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ (Sachverständigenverfahren) zu tragen sind, jedoch nicht des Obmannes.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird, oder der jeweils festgestellte Schaden den Betrag von EUR 50.000,- übersteigt.

Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

### **Artikel 6 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Kein Versicherungsschutz besteht für Versichersicherungsfälle,

- die vor Ablauf der Wartefrist eintreten,
- sowie für Schäden durch Betriebsschließung wegen Verordnungen oder Gesetzen, die vor oder während der Wartefrist bereits bestanden haben oder neu kundgemacht werden.

**Artikel 7**  
**Übergang des Entschädigungsanspruches**

1. Der Anspruch auf Entschädigung, der dem Versicherungsnehmer gemäß Epidemiegesetz 1950 idgF gegen den Bund zusteht, geht auf den Versicherer nach Maßgabe seiner Versicherungsleistung über. Auf Verlangen des Versicherers ist diesem eine entsprechende Abtretungsurkunde auszustellen.
2. Versäumt der Versicherungsnehmer die Frist zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche, wird die Entschädigungsleistung aus gegenständlichen Versicherungsvertrag um den verwirkten Entschädigungsanspruch gekürzt.

**Artikel 8**  
**Übertragung der Versicherungsansprüche**

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

**Artikel 9**  
**Subsidiarität**

Soweit beim Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.